AMTSBLATT

Diese Ausgabe erscheint auch online

IM NATURPARK SCHÖNBUCH

GEMEINDE DETTENHAUSEN

Nummer 3
Donnerstag, 20. Januar 2022
69. Jahrgang

DRAN BLEIBEN BW

Dranbleiben

Dettenhausen

Impfaktion in der Schönbuchhalle

Samstag, 29.01.2022
11:15 - 16:30 Uhr
Karlstraße 1/5
72135 Dettenhausen

Erst-, Zweit- und Auffrischungsimpfungen ohne Termin.
Mitgeführte Impfstoffe:
Biontech, Moderna und Johnson&Johnson

Mehr Informationen zur Corona-Schutzimpfung:
dranbleiben-bw.de

Landkreis Tübingen

Deutsches Rotes Kreuz

Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Amtliche Bekanntmachungen

Einladung zu der am Dienstag, 25.01.2022, 19:00 Uhr in der Schönbuchhalle/Festhalle stattfindenden Sitzung des Gemeinderates

Für den öffentlichen Teil der Sitzung ist folgende Tagesordnung vorgesehen:

TOP:

1. Einwohnerfragestunde
2. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
3. Naturparkschule
   - Angestrebte Zertifizierung der Schönbuchschule Dettenhausen
4. Bestellung von Frau Nadja Rönsch zur Eheschließungsstandesbeamtin
5. Beschluss über die weitere Vertretung der Gemeinde in die Verbandsversammlung der Ammertal-Schönbuchgruppe
6. Bauantrag für die Errichtung von zwei Gauben und energetische Sanierung auf dem Grundstück Steinenbronner Straße 9
   - Beschlussfassung
7. Vorhabenbezogener Bebauungsplan inkl. Vorhaben- und Erschließungspläne und örtliche Bauvorschriften „Liebenaustraße/Am Waldrand“, Stadt Waldenbuch
   - Stellungnahme der Gemeinde Dettenhausen
8. Annahme von Spenden (4. Quartal 2021)
9. Mitteilungen der Verwaltung
10. Anfragen durch die Gemeinderäte

Die Bevölkerung ist zu dieser Sitzung herzlich eingeladen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Thomas Engesser
Bürgermeister

Erläuterungen zur Tagesordnung:

TOP 3
Die Gemeinde und die Schönbuchschule strebt eine Zertifizierung nach den Kriterien des Verbands Deutscher Naturpark e.V. zur Naturparkschule an. Naturparkschule ist ein Zertifikat, das sich die Schule innerhalb eines Jahres für einen Zeitraum von weiteren fünf Jahren erarbeitet. Ziel und Leitidee der Naturparkschule ist es, den Kindern mit Hilfe von außerschulischen Partnern in den Bereichen Natur, Kultur und Heimat Unterricht in der sie umgebenden Region zu bieten.

TOP 4
Mit Nadja Rönsch soll eine weitere Eheschließungsstandesbeamtin ernannt werden. Dadurch wird die ursprüngliche Anzahl von fünf Eheschließungsstandesbeamten in Dettenhausen wieder hergestellt.

TOP 5
Mit der Reduzierung der Wasserbezugsrechte haben sich auch die Geschäftsanteile und damit einhergehend auch die Anzahl der zu entsendenden Vertreter aus dem Gemeinderat an die Verbandsversammlung verringert. Der Gemeinderat muss hierüber neu beschließen.

3G-Regelung für die Gemeinderatssitzungen
Aufgrund der äußerst hohen und weiterhin steigenden Corona-Infektionszahlen werden die unter der 3G-Regelung abgehalten. Folglich müssen die Teilnehmer entweder geimpft, genesen oder getestet sein. Entsprechende Nachweise inkl. Personalausweis sind vorzulegen.

Mitteilungen der Verwaltung

Informationen aus dem Rathaus

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruchsrechte gegen die Weitergabe und Veröffentlichung von Meldedaten nach dem Bundesmeldegesetz

Die melderechtlichen Vorschriften sehen vor, dass die Meldebehörden persönliche Daten aus dem Melderegister weitergeben oder veröffentlichen können bzw. müssen. Es besteht die Möglichkeit, in bestimmten Fällen der Weitergabe, der Veröffentlichung oder Nutzung der Daten zu widersprechen. Auf diese Widerspruchsrechte ist nach dem Bundesmeldegesetz einmal jährlich durch eine öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

1. Melderegisterauskunft aus Anlass von Wahlen und Abstimmungen (§ 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz)
Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.
Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.
Die betroffene Person hat nach § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

2. Veröffentlichung von Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 Bundesmeldegesetz)
Seit vielen Jahren ist es üblich, Geburtstage älterer Mitbürgerinnen und Mitbürger sowie Ehejubilare im Nachrichtenblatt der Gemeinde Dettenhausen und in den Tageszeitungen zu veröffentlichen. Dies ist nach § 50 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes zulässig, sofern keine Auskunftssperre nach § 51 bzw. kein Bedingter Sperrvermerk nach § 52 des Bundesmeldegesetzes besteht.
Veröffentlicht werden dürfen Name, Vorname, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und die Art des Jubiläums. Altersjubiläen im Sinne des § 50 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes weitere Jubiläum.
Wer die Veröffentlichung seines Alters- oder Ehejubiläums nicht wünscht, hat nach § 50 Abs. 5 des Bundes-

meldegesetzes das Recht, der Veröffentlichung seiner Daten zu widersprechen.
Hinweis: Unabhängig davon schreiben wir die betreffenden Alters- und Ehejubilare jeweils persönlich an.

3. Datenübermittlung an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 Bundesmeldegesetz)

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 3 des Bundesmeldegesetzes Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften.
Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.
Die betroffene Person hat nach § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

4. Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Bundesmeldegesetz)

Die Meldebehörde übermittelt an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, die in § 42 des Bundesmeldegesetzes aufgeführten Daten der Mitglieder der Religionsgesellschaft. Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder, Eltern minderjähriger Kinder), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören.
Die Familienangehörigen können gem. § 42 Abs. 3 des Bundesmeldegesetzes der Übermittlung der sie betreffenden Daten widersprechen. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

5. Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Die Meldebehörden übermitteln gemäß § 58c Abs.1 des Soldatengesetzes i. V. m. § 36 des Bundesmeldegesetzes an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial jährlich bis zum 31. März den Familiennamen, Vornamen und die gegenwärtige Anschrift von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.
Gemäß § 36 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes können die Betroffenen dieser Datenübermittlung widersprechen. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt die Datenübermittlung.

Verfahren und Zuständigkeit

Die Widerspruchsrechte nach den Nummern 1 bis 5 können jederzeit - auch getrennt voneinander - mit einer schriftlichen oder persönlichen Erklärung ausgeübt werden. Telefonisch kann die Erklärung nicht abgegeben werden. Ein Widerspruch wirkt sich dauerhaft aus, also auch für die Folgejahre, außer er wird widerrufen.
Zuständig für die Entgegennahme und Eintragung der Widersprüche ist beim Bürgermeisteramt Dettenhausen, das Meldeamt, Rathaus, Zimmer 1.7. Dort erhalten Sie von Frau Pfendert, Tel. 126-35 oder Frau Seiler, Tel. 126-36 gerne weitere Auskünfte.
Das Antragsformular für eine „Übermittlungssperre für Melderegisterdaten“ finden Sie auch auf unserer Homepage www.dettenhausen.de – Formulare.

Bürgermeisteramt
Dettenhausen

Mein PCR-TEST ist positiv – was muss ich jetzt tun?

Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Liebe Bürgerin, lieber Bürger,

Sie haben sich einer Testung auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mittels PCR-Test (auch PoC-PCR-Tests fallen hierunter) unterzogen und Ihr Test ist positiv ausgefallen.
Im Folgenden erfahren Sie, was Sie im Falle eines positiven PCR-Testergebnisses beachten müssen.

1. Begeben Sie sich in Absonderung (Isolation)!

- Wenn Sie ein positives PCR-Testergebnis erhalten haben, begeben Sie sich unverzüglich und ohne Umwege in Ihre Wohnung/Ihr Haus! Dies gilt auch für geimpfte (auch mit Auffrischimpfung) und genesene Personen. (Auch, wenn Sie sich aufgrund von Symptomen soeben einem PCR-Test unterzogen haben und noch auf das Ergebnis warten, müssen Sie sich mindestens bis zum Erhalt des Testergebnisses in Absonderung begeben.)

- Verlassen Sie Ihre Wohnung oder Ihr Haus nur in medizinischen oder sonstigen Notfällen oder zum Testen. Wenn Sie einen Garten oder einen Balkon haben, können Sie sich dort alleine aufhalten.

- Vermeiden Sie direkten Kontakt zu den weiteren Personen in Ihrem Haushalt. Bleiben Sie, wenn möglich, in einem eigenen Zimmer – auch bei den Mahlzeiten. Tragen Sie eine Maske, wenn Sie Kontakt zu anderen Personen in Ihrem Haushalt haben. Lüften Sie regelmäßig alle Zimmer der Wohnung. Sie und Ihre Haushaltsmitglieder (außer diese sind geimpft oder genesen) dürfen keinen Besuch empfangen. Auch geimpfte oder genesene Haushaltsmitglieder sollten jedoch nach Möglichkeit in dieser Zeit keinen Besuch im selben Haushalt empfangen.

- Wenn Sie Symptome bekommen oder sich diese verschlimmern, nehmen Sie telefonisch Kontakt zu Ihrem Hausarzt oder dem ärztlichen Bereitschaftsdienst (116117) auf!

2. Dauer der Absonderung und Möglichkeiten zur vorzeitigen Beendigung

- Ihre Absonderung endet in der Regel 10 Tage nach Ersterregernachweis (Datum der Probeentnahme oder Laboreingangsdatum, je nachdem was auf dem Nachweis steht).

- Die Absonderung können Sie mit einem negativen Antigenschnelltestergebnis frühzeitig beenden. Die Probenahme für die Testung darf frühestens am 7. Tag der Absonderung durchgeführt werden. Ihre Absonderung endet dann vorzeitig direkt mit Vorliegen des negativen Testergebnisses. Dieses negative Testergebnis muss nur vorgelegt werden, wenn die Behörde dies explizit verlangt.

- Sind Sie in einer medizinisch-pflegerischen Einrichtung tätig, benötigen Sie eventuell zusätzlich einen negativen PCR-Test und müssen mind. seit 48 Std. symptomfrei sein. Gehen Sie in diesem Fall auf Ihren Arbeitgeber zu, um zu erfahren, ob Sie von dieser Regelung betroffen sind.

- Die Möglichkeit zur Freitestung besteht auch, wenn bei Ihnen die Omikron-Variante festgestellt wurde.

- Die Kosten zur Freitestung sind von der Testverordnung des Bundes abgedeckt und somit für Sie kostenfrei.

---

3. Informieren Sie Ihre Haushaltsangehörigen!

- Teilen Sie all Ihren Haushaltsangehörigen schnellstmöglich mit, dass Sie positiv getestet wurden.

- Ihre Haushaltsangehörigen müssen sich ebenfalls sofort nach Kenntnis über Ihr positives Ergebnis in Absonderung (Quarantäne) begeben, außer diese gelten als quarantänebefreit. Quarantänebefreit bedeutet,
    - sie waren innerhalb der letzten drei Monate nachweislich (PCR-Test) an COVID-19 erkrankt ODER
    - sie sind vollständig geimpft (bedeutet nach einem unter www.pei.de/impfstoffe/covid-19 veröffentlichten Impfschema) und die Impfung liegt weniger als drei Monate zurück ODER
    - sie sind vollständig geimpft und haben eine Auffrischimpfung erhalten

  UND haben in allen Fällen keine gegenteilige Anordnung der zuständigen Behörde erhalten.

- Auch Ihre absonderungspflichtigen Haushaltsangehörigen dürfen die Wohnung oder das Haus nur in medizinischen oder sonstigen Notfällen oder für Testungen verlassen. Ein Aufenthalt auf dem eigenen Balkon oder im eigenen Garten sind möglich.

- Die Quarantäne für Ihre Haushaltsangehörigen endet in der Regel zehn Tage nach Ihrem Testergebnis, sofern Ihre Haushaltsangehörigen nicht selbst positiv getestet werden. Treten bei Ihren Haushaltsangehörigen Symptome auf, wird eine Abklärung sowie Testung empfohlen.

- Zudem besteht die Möglichkeit zur vorzeitigen Beendigung der Quarantäne von Haushaltsangehörigen. Ab dem siebten Tag der Absonderung kann ein Antigenschnelltest vorgenommen werden. Ist dieser negativ, endet die Absonderung der Haushaltsangehörigen (auch wenn diese Beschäftigten in medizinisch-pflegerischen Einrichtungen sind) direkt mit dem Vorliegen des negativen Schnelltestergebnisses noch am selben Tag. Das negative Testergebnis (zur vorzeitigen Beendigung der Absonderung der Haushaltsmitglieder) muss bis zum Ablauf der ursprünglichen Absonderungsdauer mitgeführt und nur auf Verlangen der zuständigen Behörde vorgelegt werden.
- Haushaltsangehörige Kitakinder und Schüler sowie Kitakinder und Schüler, die als enge Kontaktperson eingestuft wurden, können sich bereits ab Tag 5 der Absonderung freitesten.
- Aus Ihrem positiven PCR-Testergebnis ergeben sich zunächst keine weiteren Absonderungs-verpflichtungen für andere Personen außer Ihren Haushaltsangehörigen. Sie können Ihr Umfeld und weitere Kontaktpersonen über ihr positives Testergebnis unterrichten. Ihre Kontaktpersonen müssen sich jedoch nicht beim Gesundheitsamt melden.

---

4. Kontaktaufnahme durch das Gesundheitsamt

- Das Gesundheitsamt wird mit positiv getesteten Personen, Haushaltsangehörigen und weiteren Kontaktpersonen außerhalb von Ausbrüchen und Settings mit vulnerablen Gruppen nicht mehr routinemäßig Kontakt aufnehmen. Es ist auch nicht erforderlich, dass Sie sich selbst an das Gesundheitsamt wenden.

- Bei offenen Fragen rund um Ihre eigene Absonderung oder die Absonderung Ihrer Haushaltsangehörigen nutzen Sie bitte entsprechende Telefon-Hotlines oder Informationsangebote, beispielsweise:

  - FAQ zu Fragen rund um Quarantäne und Isolation in Baden-Württemberg: https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/fragen-und-antworten-rund-um-corona/faq-quarantaene/

- Sollten Sie eine Bescheinigung über Ihre Absonderung benötigen, kontaktieren Sie bitte Ihre zuständige Ortspolizeibehörde.

Mein SCHNELLTEST ist positiv – Was muss ich jetzt tun?

Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR SOZIALES, GESUNDHEIT UND INTEGRATION

Liebe Bürgerin, lieber Bürger,

Sie haben sich einer Testung auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mittels Antigen-Schnelltest unterzogen und Ihr Test ist positiv ausgefallen. Hierunter fallen Antigentests, die von geschulten Dritten durchgeführt oder von geeigneten Personen überwacht wurden. Alleine durchgeführte und nicht durch Dritte überwachte Selbsttests fallen nicht darunter.
Im Folgenden erfahren Sie, was Sie im Falle eines positiven Testergebnisses beachten müssen.

---

1. Begeben Sie sich in Absonderung (Isolation)!

- Wenn Sie ein positives Antigen-Schnelltestergebnis erhalten haben, begeben Sie sich unverzüglich und ohne Umwege in Ihre Wohnung/Ihr Haus! Dies gilt auch für geimpfte (auch mit Auffrischimpfung) und genesene Personen.

- Verlassen Sie Ihre Wohnung oder Ihr Haus nur in medizinischen oder sonstigen Notfällen oder zum Testen. Wenn Sie einen Garten oder einen Balkon haben, können Sie sich dort alleine aufhalten.

- Vermeiden Sie direkten Kontakt zu den weiteren Personen in Ihrem Haushalt. Bleiben Sie, wenn möglich, in einem eigenen Zimmer – auch bei den Mahlzeiten. Tragen Sie eine Maske, wenn Sie Kontakt zu anderen Personen in Ihrem Haushalt haben. Lüften Sie regelmäßig alle Zimmer der Wohnung. Sie und Ihre Haushaltsmitglieder (außer diese sind geimpft oder genesen) dürfen keinen Besuch empfangen. Auch geimpfte oder genesene Haushaltsmitglieder sollten jedoch nach Möglichkeit in dieser Zeit keinen Besuch im selben Haushalt empfangen.

- Wenn Sie Symptome bekommen oder sich diese verschlimmern, nehmen Sie telefonisch Kontakt zu Ihrem Hausarzt oder dem hausärztlichen Notdienst (116 117) auf!

---

2. Dauer der Absonderung und Möglichkeiten zur vorzeitigen Beendigung

- Ihre Absonderung endet in der Regel 10 Tage nach dem Testergebnis (Datum der Probenahme). Auch ein anschließendes, bestätigendes, positives PCR-Testergebnis verlängert die Dauer nicht. Gerechnet wird ab dem positiven Antigenschnelltest-Ergebnis.

- Wenn zur Bestätigung noch ein PCR-Test durchgeführt wurde und das Ergebnis des PCR-Tests negativ ist, dann endet die Absonderung direkt mit dem Vorliegen des negativen PCR-Testergebnisses. Es erfolgt keine gesonderte Mitteilung durch das Gesundheitsamt. Sie müssen das negative PCR-Testergebnis der zuständigen Ortspolizeibehörde mitteilen. Die Kosten für die PCR-Nachtestung sind von der Testverordnung des Bundes abgedeckt und somit für Sie kostenfrei.

- Wenn Sie keinen bestätigenden PCR-Test gemacht haben, besteht die Möglichkeit ab Tag 7 der Absonderung einen Antigen-Schnelltest durchzuführen. Ist dieser negativ, endet ihre Absonderung direkt mit Vorliegen des negativen Antigenschnelltest-Ergebnisses.

- Dieselbe Möglichkeit besteht jedoch ebenso, wenn Sie einen bestätigenden PCR-Test gemacht haben und dieser positiv war. Auch dann besteht die Möglichkeit ab Tag 7 der Absonderung einen Antigen-Schnelltest durchzuführen. Ist dieser negativ, endet ihre Absonderung direkt mit Vorliegen des negativen Antigenschnelltest-Ergebnisses.

- Sind Sie in einer medizinisch-pflegerischen Einrichtung tätig, benötigen Sie eventuell zusätzlich einen negativen PCR-Test und müssen mind. seit 48 Std. symptomfrei sein. Gehen Sie in diesem Fall auf Ihren Arbeitgeber zu, um zu erfahren, ob Sie von dieser Regelung betroffen sind.

- Die Möglichkeit zur Freitestung besteht auch, wenn bei Ihnen die Omikron-Variante festgestellt wurde.

- Die Kosten zur Freitestung sind von der Testverordnung des Bundes abgedeckt und somit für Sie kostenfrei.

3. Lassen Sie Ihr Testergebnis bestätigen!

- Selten zeigen Antigen-Schnelltests auch falsch positive Ergebnisse an. Ihr positives Ergebnis sollte deshalb mittels eines zuverlässigeren PCR-Tests bestätigt werden.

- Wenn Sie den Schnelltest in der Schule, beim Arbeitgeber oder im Rahmen des Zugangs zu einem Dienstleister (z.B. Friseur) selbst durchgeführt haben und dabei von einer geeigneten Person überwacht wurden, besteht eine Pflicht zu einer nachfolgenden PCR-Testung.

- Wenden Sie sich an eine Teststelle, um Ihr Antigen-Schnelltestergebnis durch einen PCR-Test bestätigen zu lassen. Der PCR-Test ist in diesem Fall kostenfrei. Die Kontaktdaten erfahren Sie über die Internetseite der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg unter https://www.kvbawue.de/buerger/notfallpraxen/corona-anlaufstellen/corona-karte/ oder unter der Telefonnummer 116 117. Eine Auflistung teilnehmender Apotheken, die mitunter auch PCR-Testungen anbieten, finden Sie auf der Internetseite der Landesapothekenkammer. Oftmals listen auch die Kommunen weitere Teststellen auf ihren Internetseiten.

- Zur Durchführung des PCR-Tests dürfen Sie die häusliche Absonderung unterbrechen. Schutzmaßnahmen (Abstand, medizinischer Mund-Nasen-Schutz oder FFP2 Maske) sind dabei unbedingt zu beachten.

- Wenn Sie sich zusätzlich einer bestätigenden PCR-Testung unterzogen haben und das Ergebnis dieses PCR-Tests negativ ist, dann endet Ihre Absonderung und die Absonderung Ihrer Haushaltsangehörigen sofort mit Erhalt des Testergebnisses!

4. Informieren Sie Ihre Haushaltsangehörigen!

- Teilen Sie all Ihren Haushaltsangehörigen schnellstmöglich mit, dass Sie positiv getestet wurden.

- Ihre Haushaltsangehörigen müssen sich ebenfalls sofort nach Kenntnis über Ihr positives Ergebnis in Absonderung (Quarantäne) begeben, außer diese gelten als quarantänebefreit. Quarantänebefreit bedeutet,
  - sie waren innerhalb der letzten drei Monate nachweislich (PCR-Test) an COVID-19 erkrankt
    ODER
  - sie sind vollständig geimpft (bedeutet nach einem unter www.pei.de/impfstoffe/covid-19 veröffentlichten Impfschema) und die letzte Impfdosis liegt weniger als drei Monate zurück
    ODER
  - sie sind vollständig geimpft und haben eine Auffrischimpfung erhalten

  UND haben in allen Fällen keine gegenteilige Anordnung der zuständigen Behörde erhalten.

- Auch Ihre absonderungspflichtigen Haushaltsangehörigen dürfen die Wohnung oder das Haus nur in medizinischen oder sonstigen Notfällen oder zum Testen verlassen. Ein Aufenthalt auf dem eigenen Balkon oder im eigenen Garten sind möglich.

- Die Quarantäne für Ihre Haushaltsangehörigen endet in der Regel zehn Tage nach Ihrem Testergebnis, sofern Ihre Haushaltsangehörigen nicht selbst positiv getestet werden. Treten bei Ihren Haushaltsangehörigen Symptome auf, wird eine Abklärung sowie Testung empfohlen.

- Zudem besteht die Möglichkeit zur vorzeitigen Beendigung der Quarantäne von Haushaltsangehörigen. Ab dem siebten Tag der Absonderung kann ein Antigenschnelltest vorgenommen werden. Ist dieser negativ, endet die Absonderung der Haushaltsangehörigen direkt mit dem Vorliegen des negativen Schnelltestergebnisses. Das negative Testergebnis (zur vorzeitigen Beendigung der Absonderung der Haushaltsangehörigen) muss bis zum Ablauf der ursprünglichen Absonderungsdauer mitgeführt und nur auf Verlangen der zuständigen Behörde vorgelegt werden.

- Haushaltsangehörige Kitakinder und Schüler sowie Kitakinder und Schüler, die als enge Kontaktperson eingestuft wurden, können sich bereits ab Tag 5 der Absonderung freitesten.
- Aus Ihrem positiven Antigen-Schnelltestergebnis ergeben sich zunächst keine weiteren Absonderungsverpflichtungen für andere Personen außer Ihren Haushaltsangehörigen. Sie können Ihr Umfeld und weitere Kontaktpersonen über ihr positives Testergebnis unterrichten. Ihre Kontaktpersonen müssen sich jedoch nicht beim Gesundheitsamt melden.

---

5. Kontaktaufnahme durch das Gesundheitsamt

- Das Gesundheitsamt wird mit positiv getesteten Personen, Haushaltsangehörigen und weiteren Kontaktpersonen außerhalb von Ausbrüchen und Settings mit vulnerablen Gruppen künftig nicht mehr routinemäßig Kontakt aufnehmen. Es ist auch nicht erforderlich, dass Sie sich selbst an das Gesundheitsamt wenden.

- Bei offenen Fragen rund um Ihre eigene Absonderung oder die Absonderung Ihrer Haushaltsangehörigen nutzen Sie bitte entsprechende Telefon-Hotlines oder Informationsangebote, beispielsweise:

  - FAQ zu Fragen rund um Quarantäne und Isolation in Baden-Württemberg: https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/fragen-und-antworten-rund-um-corona/faq-quarantaene/

- Sofern Sie eine Bescheinigung über Ihre Absonderung benötigen, kontaktieren Sie bitte Ihre zuständige Ortspolizeibehörde.

Geschwindigkeitsmessungen in Dettenhausen durch den Landkreis Tübingen

Stationäre Geschwindigkeitsmessanlage:
Tübinger Straße Ortsausgang L1208

Zeitraum 2021	Zone	Höchste gem. Geschw.	Gem. Fahrzeuge	Anzeigen (überschritten um ...km/h)						Überschreitungen um ...km/h			Beanstandete Fahrzeuge
				21-25	26-30	31-40	41-50	51-60	>60	-10	11-15	16-20	
20.12.-31.12.21	50	68								13	6		19

Stuttgarter Straße Ortsmitte L1208

Zeitraum 2021	Zone	Höchste gem. Geschw.	Gem. Fahrzeuge	Anzeigen (überschritten um ...km/h)						Überschreitungen um ...km/h			Beanstandete Fahrzeuge
				21-25	26-30	31-40	41-50	51-60	>60	-10	11-15	16-20	
01.12.-08.12.21	70	104		1	1					17	5	1	25

Stuttgarter Straße Fahrtrichtung Waldenbuch L1208

Zeitraum 2021	Zone	Höchste gem. Geschw.	Gem. Fahrzeuge	Anzeigen (überschritten um ...km/h)						Überschreitungen um ...km/h			Beanstandete Fahrzeuge
				21-25	26-30	31-40	41-50	51-60	>60	-10	11-15	16-20	
09.12.-19.12.21	70	99		1	1					37	9	1	49

Rathausbesuch - nur mit Termin und 3G-Nachweis!

3G-Regel für den Rathausbesuch ab 1. Januar 2022
Das Rathaus der Gemeinde Dettenhausen ist aus Infektionsschutzgründen für den allgemeinen Publikumsverkehr geschlossen.

Es ist notwendig, mit dem jeweils zuständigen Ansprechpartner einen Termin zu vereinbaren, wenn sich das Anliegen nicht telefonisch oder per E-Mail klären lässt.

Ab dem **1. Januar 2022** gilt laut der Corona-Verordnung die **3G-Regel** für den Rathausbesuch.

Zudem gilt - unabhängig von der aktuell geltenden Stufe - das Tragen einer FFP2-Maske für Besucherinnen und Besucher.

Bitte bringen Sie zu Ihrem Termin Ihren Test-, Impf- oder Genesenennachweis sowie Ihren Personalausweis mit.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.
Bleiben Sie gesund!

Häckselplatz wieder geöffnet!

Nach der Winterpause ist der Häckselplatz wieder geöffnet.

Öffnungszeiten
freitags, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr
und
samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Bitte denken Sie daran, dass die Anlieferung kontrolliert wird und führen Sie ein Dokument mit, das sie entweder als Einwohner oder Grundstücksbesitzer in Dettenhausen legitimiert.

Selbstverständlich sind auch auf dem Häckselplatz die bestehenden Abstandsgebote einzuhalten.

Herzlichen Glückwunsch

Herr **Carmelo Salemi** vollendet am 22.01.2022 sein 75. Lebensjahr.

Frau **Margot Vosseler** vollendet am 27.01.2022 ihr 83. Lebensjahr.

Die Gemeinde gratuliert den Jubilaren recht herzlich und wünscht ihnen für die weitere Zukunft alles Gute.

Thomas Engesser
Bürgermeister

Fundsachen

Schlüsselbund
1 Geldschein

Nähere Informationen erhalten Sie beim Melde- und Passamt im Rathaus, Telefon 07157/126-35 oder 126-36. Die aktuelle Fundsachenliste ist auch auf unserer Homepage www.dettenhausen.de unter Rathaus, Fundsachen abrufbar.
Die aktuell gefundenen Gegenstände stellen wir ebenso auf die Facebook-Seite „Dettenhausen“.

Abwasserzweckverband Schaichtal

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 des Zweckverbands Abwasserverband Schaichtal

Die von der Verbandsversammlung am 08.11.2021 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 ist durch die Rechtsaufsichtsbehörde mit Erlass vom 08.12.2021 genehmigt worden. Gemäß § 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.V.m. § 4 Abs. 3 GemO i.V.m. § 5 Abs. 2 GKZ und § 81 Abs. 3 GemO wird die Haushaltssatzung nachstehend veröffentlicht. Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 21.01.2022 bis 31.01.2022, je einschließlich, beim Bürgermeisteramt Dettenhausen, Zimmer 1.2, öffentlich aus.

Aufgrund von § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16.09.1974 (Ges. Bl. S. 408) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands „Abwasserverband Schaichtal“ am 08. November 2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt
Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1.	im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen	
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	616.000 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	616.000 €
1.3	**Veranschlagtes ordentliches Ergebnis** (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	0 €
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
1.6	**Veranschlagtes Sonderergebnis** (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	0 €
1.7	**Veranschlagtes Gesamtergebnis** (Summe aus 1.3 und 1.6) von	0 €
2.	im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen	

Notdienste

Notrufnummern und Notfalldienste

Notrufnummern
Polizei **110**
Notruf (Feuerwehr u. Rettungsdienst/Notarzt) **112**

Ärztlicher Notfalldienst
Wochenende/Feiertag:
Freitag 16-23 Uhr, Vorfeiertag 19-23 Uhr, Samstag/Sonntag/Feiertag 8-23 Uhr ist die Notfallpraxis an der Filderklinik besetzt. Begeben Sie sich bitte ohne Voranmeldung dorthin: Im Haberschlai 7, Filderstadt-Bonlanden. Sie benötigen für den Notdienst Ihre Krankenversicherungskarte.

Wegbeschreibung zur Filderklinik ab Dettenhausen
In Waldenbuch bei der Tankstelle rechts nach Nürtingen, Ausschilderung zur Burkhardtsmühle folgen, dort links nach Filderstadt-Plattenhardt, am Ortseingang von Filderstadt-Plattenhardt geradeaus, Klinik auf der rechten Seite.

Montag bis Donnerstag
gilt für alle Notfälle ab 19 Uhr die Vermittlung über die Leitstelle unter Tel. 116 117.

Für **dringende Hausbesuche** erreichen Sie zur Vermittlung des Hausbesuchs die Leitstelle des DRK ebenfalls unter der Telefonnummer 116 117.
In **lebensbedrohlichen Fällen** alarmieren Sie bitte den Rettungsdienst unter der Notrufnummer 112.

Ärztlicher Bereitschaftsdienst
Vermittlung der zuständigen Notfallpraxis 116 117
Krankentransporte
07071 19222

Zahnärztlicher Notdienst
Zu erfragen unter Tel.-Nr. 116 117

Kinderärztlicher Notdienst
Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117
und in der Kinderklinik, Kreiskrankenhaus Böblingen
Montag bis Freitag ab 19.30 Uhr
Samstag ab 9.00 Uhr (keine Voranmeldung)

Diakoniestation
Diensthabende Pflegefachkraft, Telefon 6697-300

Polizeiposten und Freiwillige Feuerwehr
Polizeiposten Dettenhausen 07157 535220
Polizeirevier Tübingen 07071 972-8660
Feuerwehrkommandant M. Burkhardt 07157 9897083
Stv. FW-Kommandant D. Bauer 07157 7055679
Stv. FW-Kommandant H. Mögle 07157 532089

Störungsdienste
Gas
EnBW 0711 28944250

Wasserrohrbruch
Zweckverband
Ammertal-Schönbuchgruppe 0800 8151815
(Entstörungsdienst 24-Std.-Service)

Stromausfall
Stadtwerke Tübingen 07071 157-111

Apothekennotdienste

Die Notdienstbereitschaft beginnt am angegebenen Tag um 8:30 Uhr morgens und endet um 8:30 Uhr am folgenden Tag. Außerhalb der gesetzlichen Ladenschlusszeiten beträgt die Notdienstgebühr 2,50 €. Kostenfreie Festnetz-Rufnummer: 0800 00 22833

Freitag, 21. Januar 2022
Apotheke am Maurener Weg, Maurener Weg 70, Böblingen, Tel.: 07031-27 58 68
Schönbuch-Apotheke, Böblinger Str. 9, Holzgerlingen, Tel.: 07031-74 25 00

Samstag, 22. Januar 2022
Staufer-Apotheke, Gartenstr. 25, Sindelfingen, Tel.: 07031-87 44 87
Hibiscus-Apotheke, Altdorfer Str. 9, Hildrizhausen, Tel.: 07034-86 45

Sonntag, 23. Januar 2022
Bahnhof-Apotheke, Bahnhofstr. 19, Böblingen, Tel.: 07031-2 52 23

Montag, 24. Januar 2022
Atlas-Apotheke, Hauptstr. 11, Dagersheim, Tel.: 07031-67 13 30
Linden-Apotheke, Hauptstr. 53, Weil im Schönbuch, Tel.: 07157-6 16 09

Dienstag, 25. Januar 2022
Paracelsus-Apotheke, Postplatz 14, Böblingen, Tel.: 07031-2 50 43

Mittwoch, 26. Januar 2022
Apotheke am Eichle, Holzgerlinger Str. 3, Schönaich, Tel.: 07031-4 14 97 77
Apotheke am Marktplatz, Marktplatz 4, Sindelfingen, Tel.: 07031-81 45 37

Donnerstag, 27. Januar 2022
Apotheke 42, Poststr. 42, Böblingen, Tel.: 07031-20 43 60

Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Dettenhausen

Das Amtsblatt erscheint i. d. R. wöchentlich am Donnerstag (an Feiertagen am vorhergehenden Werktag), mindestens 46 Ausgaben pro Jahr.
Herausgeber: Gemeinde Dettenhausen, Tel. 07157 126-0, Telefax 07157 12615
Anschrift: Bismarckstraße 7, 72135 Dettenhausen
Redaktion: Bürgermeisteramt, Tel. 126-30
Druck und Verlag: NUSSBAUM *MEDIEN* Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 525-0, Telefax 07033 2048, www.nussbaum-medien.de
Presserechtliche Verantwortlichkeit:
1. Amtlicher Teil und die Kindergarten-Info im nichtamtlichen Teil: Gemeinde Dettenhausen vertreten durch den Bürgermeister Thomas Engesser, Bismarckstraße 7, 72135 Dettenhausen, oder seinen Vertreter im Amt
2. Nichtamtlicher Teil: die Verfasser der Texte der jeweiligen Gemeinderatsfraktionen, Schulen, Kirchen, Vereine, Parteien, Wählervereinigungen und sonstigen zur Veröffentlichung berechtigten Gruppierungen und Organisationen
3. Anzeigenteil und die Rubrik: "Was sonst noch interessiert": Verlag Nussbaum Medien, Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt
Anzeigenannahme: Nussbaum Medien, Außenbüro Filderstadt, Raiffeisenstraße 16, 70794 Filderstadt-Bonlanden, Tel. 0711 99076-0, Telefax 0711 99076-10, E-Mail: filderstadt@nussbaum-medien.de
Die Verantwortung des jeweiligen Verfassers für Beiträge der Kirchen, Parteien, Wählervereinigungen und Vereine nach dem Redaktionsstatut der Gemeinde (Amtsblattrichtlinien) wird durch diese Regelung nicht berührt.
Bezugspreis: halbjährlich € 18,85. Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr.
Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	581.000 €
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	491.000 €
2.3	**Zahlungsmittelüberschuss/ -bedarf des Ergebnishaushalts** (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	90.000 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	0 €
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	-1.340.000 €
2.6	**Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf** aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-1.340.000 €
2.7	**Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf** (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-1.250.000 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	1.300.000 €
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-50.000 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) aus	1.250.000 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	0 €

§ 2 Kreditermächtigung
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung)
wird festgesetzt auf 1.300.000 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 €

§ 4 Kassenkredite
Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 100.000 €

§ 5
Der ungedeckte Aufwand wird gem. § 13 der Verbandssatzung auf die Gemeinden Weil im Schönbuch und Dettenhausen umgelegt. Die Umlagen werden vorläufig wie folgt festgesetzt:

1. Betriebskostenumlage im
   Ergebnishaushalt auf 486.000,00 €
   davon Dettenhausen 388.800,00 €
   davon Weil im Schönbuch 97.200,00 €
2. Zinsumlage im
   Ergebnishaushalt auf 5.000,00 €
   davon Dettenhausen 4.000,00 €
   davon Weil im Schönbuch 1.000,00 €
3. Abschreibungsumlage im

Ergebnishaushalt auf	90.000,00 €
davon Dettenhausen	72.000,00 €
davon Weil im Schönbuch	18.000,00 €
4. Tilgungsumlage im Finanzhaushalt	0,00 €
davon Dettenhausen	0,00 €
davon Weil im Schönbuch	0,00 €

Die endgültige Festsetzung erfolgt beim Rechnungsabschluss.

Thomas Engesser
Verbandsvorsitzender

MEHR INITIATIVE FÜR WENIGER MÜLL

Abfuhrtermine und Öffnungszeiten

Biotonne
Mittwoch, 26.01.2022
Mittwoch, 09.02.2022

Restmüll
Mittwoch, 02.02.2022
Mittwoch, 16.02.2022

Gelber Sack
Montag, 31.01.2022
Montag, 14.01.2022

Altpapier
Montag, 07.02.2022

Problemstoffsammelstelle
Freitags 15:00 – 17:00 Uhr

Häckselgut-Lagerplatz
Fr. 13:00 – 17:00 Uhr
Sa. 9:00 – 16:00 Uhr

Müllwecker
Gerne informiert Sie der Abfallwirtschaftsbetrieb nach einer Registrierung auf www.abfall-kreis-tuebingen.de per E-Mail rechtzeitig vor der Leerung Ihrer Abfallbehälter bzw. vor der Sammlung spezieller Abfälle.

Aus anderen Ämtern/Institutionen

Landratsamt

Neue Quarantäne-Regelungen in Kraft getreten

Zum 12. Januar 2022 hat das Land Baden-Württemberg einmal mehr die sogenannte „Corona-Verordnung Absonderung“ angepasst. Dies hat Auswirkungen auf die einzuhaltende Quarantäne von Infizierten und ihren haushaltsangehörigen Kontaktpersonen.
Bislang hat das Gesundheitsamt alle Personen kontaktiert, die von der neuartigen Omikron-Variante betroffen sind. Im Zuge der rasant steigenden Fallzahlen und der Tatsache, dass mittlerweile die Zahl der nachgewiesenen Omikron-Fälle bereits die mit der Delta-Variante infizierten Personen übersteigt, konzentriert sich das Gesundheitsamt ab sofort auf die Kontaktierung von Betroffenen, die vulnerablen Gruppen angehören oder die ein erhöhtes Risiko für schwere Krankheitsverläufe haben, d. h. ältere Personen und Personen, die dem Gesundheitsamt durch die Kliniken gemeldet werden. Dieses Vorgehen entspricht damit dem bereits seit einiger Zeit entsprechend der landesweiten Vorgabe praktizierten Vorgehen bei der Delta-Variante.
Das bedeutet natürlich nicht, dass für Personen, die keinen Anruf vom Gesundheitsamt bekommen, die Quarantäneregelungen nicht gelten. Entsprechend der Regelungen in der Corona-Verordnung Absonderung ist auch die Quarantäne verbindlich einzuhalten und kann bei Nichteinhaltung mit einem Bußgeld geahndet werden. Die Ortspolizeibehörden bei den Städten und Gemeinden erhalten von den Gesundheitsämtern weiterhin die Kontaktdaten der betroffenen Personen, um auch die entsprechenden Kontrollen durchzuführen.

Was gilt für infizierte Personen?
Für Infizierte aller Virusvarianten gilt eine Quarantäne von 10 Tagen, unabhängig von ihrem Impf- oder Genesenenstatus. Die Quarantäne beginnt ab dem Erstnachweis des Erregers (nicht der Mutationsanalyse), dieser wird als Tag Null gezählt. Unabhängig hiervon muss im Falle eines positiven Antigen-Schnell- oder Selbsttests rasch ein PCR-Test durchgeführt werden. Bis zum Vorliegen des PCR-Testergebnisses müssen sich Betroffene mit positivem Antigen-Schnell-oder Selbsttestergebnis in Selbtisolation begeben.
Eine Quarantänebescheinigung kann von der Wohnortgemeinde auf Antrag ausgestellt werden, damit kann der Arbeitgeber eine Erstattung des Lohns beantragen.
Hier gilt zusätzlich: Wenn die Symptome bereits vor dem Vorliegen des positiven Testergebnisses aufgetreten sind und man sich in Selbstisolation begeben hat, kann nachträglich über die Wohnortgemeinde die Quarantänezeit in Einzelfällen angepasst werden. Die Zeit der Selbstisolation bis zum Vorliegen des Testergebnisses kann als Quarantänezeit vermerkt werden. Dies ändert jedoch nichts an der Berechnung der eigentlichen, verordneten Quarantäne.
Wer infiziert ist, kann sich ab dem siebten Tag der Quarantäne mit einem negativen offiziellen Schnelltest freitesten, das gilt unabhängig vom Impf- /Booster- oder Genesenenstatus. Wer allerdings im Krankenhaus oder in einer Pflegeeinrichtung arbeitet, benötigt für die vorzeitige Wiederaufnahme der Tätigkeit einen negativen PCR-Test. Weitere Voraussetzung ist, dass man keine Symptome aufweist. Wer die Quarantäne nicht vorzeitig beenden möchte, benötigt keinen Test.

Was gilt für Kontaktpersonen?
Enge Kontaktpersonen sind in der Regel Personen, die mit der infizierten Person im selben Haushalt leben. Entsprechend der neuen Corona-Verordnung Absonderung müssen diese Personen sich nicht in Quarantäne begeben, wenn sie symptomfrei, geboostert oder vor weniger als drei Monaten vollständig geimpft oder genesen sind. Man sollte sich jedoch auf Symptome beobachten und seine Kontakte reduzieren. Wer diese Voraussetzungen nicht mitbringt, muss sich ebenso für 10 Tage in Quarantäne begeben (ab dem Erstnachweis des Erregers bei der infizierten Person, was dem Tag Null entspricht); eine Freitestung ist auch hier ab dem 7. Tag mittels offiziellem Schnelltest möglich, bei Schul- bzw. Kindergartenkindern bereits ab dem 5. Tag.
Personen, die mit der infizierten Person nicht im selben Haushalt leben, zu denen aber enger Kontakt bestand (ab zwei Tage vor Beginn der Symptome der infizierten Person oder bei Symptomfreiheit ab zwei Tage vor dem positiven Test) sollten trotzdem informiert werden, damit sie

sich auf Symptome beobachten und ggf. testen können. Auch diese Personen sind angehalten, ihre Kontakte einzuschränken.
Unabhängig von diesen – teilweise komplexen – Regelungen gilt generell das Prinzip der Eigenverantwortung. Als Hilfestellung hat das Gesundheitsamt des Landkreises Tübingen auf der Homepage des Landkreises unter www.kreis-tuebingen.de in der Rubrik „Corona-Virus“ Schaubilder und Informationen zu diesem und weiteren Themen zusammengestellt.

Weitere Infos zu den landesweiten Quarantäneregelungen findet man auf der Homepage des Sozialministeriums Baden-Württemberg unter www.sozialministerium.baden-wuerttemberg.de unter der Rubrik „Verordnungen des Landes Baden-Württemberg“.

Impfaktionen der Mobilen Impfteams (MIT) im Landkreis Tübingen

Die vom DRK-Kreisverband Tübingen im Auftrag des Universitätsklinikums Tübingen und des Landkreises Tübingen organisierten Mobilen Impfteams (MIT) bieten zusätzlich zu den Impfstandorten in Tübingen, Rottenburg am Neckar und Mössingen aktuell wieder Vor-Ort-Impfaktionen an. Damit besteht weiterhin eine niederschwellige Möglichkeit, um möglichst unkompliziert zu einer Impfung zu kommen.
Die Aktionen finden an gut frequentierten Stellen statt. Vor Ort erfolgt eine Aufklärung durch eine Ärztin oder einen Arzt. Eine vorherige Anmeldung ist nicht erforderlich. Vorgelegt werden muss ein Ausweisdokument. Wünschenswert ist zudem die Vorlage einer Krankenversichertenkarte und eines Impfpasses, dies ist aber nicht zwingend notwendig. Zum Einsatz kommen die mRNA-Impfstoffe von Moderna und BioNTech und der Vektor-Impfstoff von Johnson&Johnson; es sind Erst-, Zweit- und Auffrischungsimpfungen möglich.

Übersicht über die aktuell geplanten Aktionen und Termine:

Freitag, 21. Januar 2022, 12-16.30 Uhr, Karl-v.-Frisch-Gymnasium Dußlingen (Mensa, Auf dem Höhnisch 3)

Freitag, 21. Januar 2022, 14-20 Uhr, Sport- und Kulturhalle Gomaringen (Haydnstr. 22)

Samstag, 22. Januar 2022, 10.45-17 Uhr, Härten-Sporthalle/DRK-Testzentrum Kusterdingen (Jahnstr. 33),

Samstag, 22. Januar 2022, 11-16 Uhr, Stäblehalle Neustetten (Schwarzwaldstr. 40)

Mittwoch, 26. Januar 2022, 11-16.30 Uhr, Bürgersaal Rottenbg-Wendelsheim (Arbachstr. 17)

Donnerstag, 27. Januar 2022, 11-16 Uhr, Krebsbachhalle Bodelshausen (Gerstlaich)

Samstag, 29. Januar 2022, 11-16.30 Uhr, Alte Raiba/ DRK-Testzentrum Rottenbg.-Ergenzingen (Gäustr. 9)

Samstag, 29. Januar 2022, 11.15-16.30 Uhr, Schönbuchhalle Dettenhausen (Karlstr. 1/5)

Samstag, 26. Februar 2022 ,11 – 16.30 Uhr, Alte Raiba/ DRK-Testzentrum Rottenbg.-Ergenzingen (Gäustr. 9)

Weitere Aktionen im Landkreis Tübingen sind in Planung. Sie werden regelmäßig auf der Homepage des Universitätsklinikums Tübingen unter www.medizin.uni-tuebingen.de/de/pop-up-impforte veröffentlicht. Dort finden sich auch weitere Informationen und Terminbuchungsmöglichkeiten für die festen Impfstandorte im Landkreis Tübingen.

Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle für Menschen mit einer psychischen Erkrankung und deren Angehörige im Landkreis Tübingen

Seit 2015 – mit Inkrafttreten des Psychisch-Krankenhilfe-Gesetzes- können sich psychisch kranke Menschen im Landkreis Tübingen und ihre Angehörigen kostenlos und unabhängig bei der Informations-, Beratungs- und Beschwerdestelle für Menschen mit einer psychischen Erkrankung (kurz „IBB-Stelle“) beraten lassen. Die Anlaufstelle in den Räumen des Sozialforums Tübingen e.V. (Europaplatz 3) steht mit einem kompetenten Team aus Frauen und Männern, Betroffenen und Fachleuten Ratsuchenden bei der Wahrnehmung ihrer Interessen hilfsbereit zur Seite.
Dort erhalten Betroffene und ihre Angehörige Auskünfte über Hilfs- und Unterstützungsangebote, die für eine möglichst wohnortnahe Versorgung in Betracht kommen. Zudem kann man sich mit Fragen zur Versorgung, Beschwerden und Anregungen im Zusammenhang mit einer Unterbringung, ärztlichen Behandlung oder einer psychosozialen Betreuung oder für eine allgemeine Beratung an die IBB-Stelle wenden. Das Beratungsteam arbeitet unabhängig und kostenfrei und unterliegt der Schweigepflicht.
Termine vor Ort sind weiterhin möglich; die Räumlichkeiten sind groß genug, um die entsprechenden Abstandsregeln einhalten zu können. Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten. Für den Zugang gilt die 3G-Regel. Aber auch telefonische Beratung oder Beratung per E-Mail ist möglich.

Kontakt:
Tel. : 07071/4078495
E-Mail: ibb@kreistuebingen.de

Die barrierefreien Räumlichkeiten der IBB-Stelle sind zentral gelegen und mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar.

Einen Info-Flyer und weitere Informationen zur IBB-Stelle sowie auch zur Teilhabeplanung für Menschen mit einer psychischen Erkrankung gibt es auf der Internetseite des Landkreises Tübingen unter www.kreis-tuebingen.de unter dem Suchbegriff „IBB“ oder unter der Rubrik Abteilungen/ Soziales.
Darüber hinaus gibt es den Flyer im Landratsamt Tübingen und in den Rathäusern der Städte und Gemeinden im Landkreis.

Wer sich ehrenamtlich für die IBB-Stelle engagieren möchte, ist herzlich willkommen. Interessierte erhalten über die genannten Kontaktdaten Informationen.

Online-Vorträge im Januar und Februar zur kindgerechten Ernährung

Kindgerechte Ernährung beginnt schon im Mutterleib - und sobald das Baby auf der Welt ist, stellen sich weitere Fragen zum Thema kindgerechte und gesunde Ernährung. Was ist gut für das Baby und ab wann ist Beikost sinnvoll? Ist Brei füttern ok? Oder sollte das Kind selbst wählen dürfen was es möchte? Und was ist zu tun, wenn die Kleinen das liebevoll gekochte Essen plötzlich nicht mehr wollen und strikt ablehnen? Wie erhält das Kind dann alle Nährstoffe für ein gesundes Heranwachsen?

In der Online-Vortragsreihe der Abteilung Landwirtschaft des Landratsamts Tübingen gehen Referentinnen für Bewusste Kinderernährung (BeKi) auf diese und weitere Fragen ein. Es besteht reichlich Gelegenheit für eigene Fragen.

Aktuell werden folgende Themen angeboten:
28.1.2022, 9.30-11:00 Uhr
Baby-led weaning - ein guter Weg!?

9.2.2022, 18:00-19.30 Uhr
Ernährung in der Schwangerschaft - Essen für Zwei!?

11.2.2022, 9.30-11.00 Uhr
Nein, das ess ich nicht! - Wie Kinder auf den Geschmack kommen!

14.2.2022, 19:30-20:30 Uhr
Babys erster Brei – Tipps für die Beikosteinführung

Die Teilnahme an den Vorträgen ist kostenfrei. Sie finden im Rahmen der Landesinitiative BeKi (Bewusste Kinderernährung) statt und werden durch das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg gefördert.
Den Link zur Veranstaltung erhält man nach der Anmeldung rechtzeitig vor dem jeweiligen Termin.
Anmeldung für die Veranstaltungen online unter: www.kreis-tuebingen.de; Rubrik Abteilungen und Organisationen, Abt. Landwirtschaft, Veranstaltungen oder unter Telefon: 07071-207-4004.

Hinweise zur Frühjahrsbestellung: Informationsabende im Februar im Online-Format

Die bereits angekündigten Informationsabende zu produktionstechnischen Fragen im Ackerbau können aufgrund der derzeitigen Lage nur als Online-Konferenzen angeboten werden. Sie finden statt am Donnerstag, 3. Februar und am Montag, 7. Februar 2022, jeweils von 19 bis 21 Uhr. Hierzu sind interessierte Landwirtinnen und Landwirte herzlich eingeladen.
Die Pflanzenproduktionsberater Daniel Schöpfle und Andreas Lohrer von der Abteilung Landwirtschaft des Landratsamtes Tübingen geben neben pflanzenbaulichen Tipps auch Hinweise zum Integrierten Pflanzenschutz sowie Informationen über wichtige neue Regelungen, insbesondere im Bereich Pflanzenschutz.
Den Teilnehmenden kann nach der Veranstaltung eine Bescheinigung über zwei Stunden Fortbildung im Pflanzenschutz gemäß Pflanzenschutz-Sachkunde-Verordnung ausgestellt werden.
Eine Anmeldung ist bis spätestens 1. Februar 2022 online unter www.kreis-tuebingen.de/landwirtschaft.html erforderlich (Rubrik aktuelle Veranstaltungen).
Den Zugangslink zum Online-Konferenzraum erhält man im Vorfeld der Veranstaltung.

Berufsinformationstag des Landratsamts Tübingen (BIT) am 22. Februar 2022 erneut als Online-Messe – fast 50 Aussteller mit Ausbildungsangeboten und Dualen Studiengängen für alle Schulabschlüsse

Der Berufsinformationstag des Landratsamts Tübingen, kurz „BIT“, findet am Dienstag, 22. Februar 2022 insgesamt zum 14. Mal – und dieses Jahr zum zweiten Mal als Online-Messe - statt. Schülerinnen und Schüler können sich noch bis zum 22. Februar – dem Messetag selbst - online unter www.bit-tuebingen.de registrieren.
Mit dem BIT möchte der Landkreis Tübingen junge Menschen aller Schulabschlüsse bei der Ausbildungs- und Studienwahl unterstützen. Fast 50 Aussteller aus Handwerk, Industrie, Handel, Dienstleistung und Verwaltung sowie Hochschulen präsentieren sich an virtuellen Messeständen mit ihrem Ausbildungsangebot und Dualen Studiengängen. Schülerinnen und Schüler aller Schularten, Lehrkräfte und Eltern haben an diesem Tag Gelegenheit, die digitalen Messestände zwischen 8 und 18 Uhr zu besuchen, sich mit Informationsmaterial zu versorgen und persönlich via Chat mit Mitarbeitenden und Auszubildenden der Aussteller in Kontakt zu kommen, Fragen zu stellen oder sich ggf. auch gleich zu bewerben. Auszubildende des Landratsamts Tübingen fungieren an diesem Tag als Lotsen an einem virtuellen Infostand.
Im Auditorium gibt es den ganzen Tag spannende Vorträge zu verschiedenen Berufsbildern, bei denen man sich als Zuschauer ins virtuelle Publikum setzen und per Chat Fragen an die Referentinnen und Referenten richten kann. Darüber hinaus können sich alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einem Gewinnspiel beteiligen; als Preis winkt ein Apple IPad.
Alle Infos zum Programm und den Ausstellern, einen von Auszubildenden des Landratsamts selbst gedrehten Kurz-Infofilm sowie den Direktlink zur Registrierung findet man unter www.bit-tuebingen.de

Naldo

20 Jahre naldo: Wir schenken Ihnen eine Geburtstagstour!

Feiern Sie mit uns den 20-jährigen Geburtstag von naldo! Wir schenken allen Geburtstagskindern in 2022 an ihrem Geburtstag und am Tag danach eine kostenlose Geburtstagstour mit Bus & Bahn! Und damit Sie nicht alleine unterwegs sein müssen, darf Sie eine Person kostenlos begleiten.

Und so einfach geht´s:

- Einfach einen amtlichen Lichtbildausweis (z.B. Personalausweis oder Reisepass) mitnehmen, vorzeigen und schon fahren Sie und eine Begleitperson an Ihrem Geburtstag und am Tag danach rund um die Uhr umsonst im gesamten naldo-Netz! Dies entspricht zwei Tagestickets Netz.
- Zusätzlich können Sie bis zu vier Kinder unter sechs Jahren kostenlos mitnehmen.
- Dieses Angebot gilt für all diejenigen, die innerhalb des Verkehrsverbundes naldo wohnen.

Alle Informationen dazu finden sich auf
www.naldo.de/20jahre
Wer uns auf www.naldo.de verrät, wie und wohin er denn seine Geburtstagsfahrt mit naldo unternommen hat und uns ein Bild hochlädt kann einen von vielen tollen Preisen gewinnen. Unter allen hochgeladenen Fotos werden monatlich Gewinner ausgelost. Teilnahmebedingungen: www.naldo.de/foto2022

Naturpark Schönbuch

Naturparke wirken!

Magazin *#Naturpark* und aktuelle Ausgabe der Pocket-Broschüre veröffentlicht

Bebenhausen, Beuron, Bühl, Feldberg, Eberbach, Murrhardt, Zaberfeld - **Die sieben Naturparke Baden-Württembergs präsentieren die neuen Ausgaben ihres jährlich erscheinenden Magazins *#Naturpark* und ihrer Pocket-Broschüre. Die druckfrischen Exemplare sind ab sofort kostenlos in den Naturpark-Geschäftsstellen erhältlich.**

Die neuen Printprodukte der AG Naturparke Baden-Württemberg sind da - das Magazin #Naturpark und die Pocket-Broschüre Foto: © AG Naturparke Baden-Württemberg

Abenteuer, Blütenzauber, Cassislikör - das Magazin #Naturpark entführt Sie auf Abenteuertouren mit den Naturpark-Detektiven, zu den Blütenfesten im Naturpark und zum Wandergenuss der Naturpark-Vespertouren. Auf 68 bunten Seiten präsentieren Menschen aus den Naturparken ihre Arbeit und stellen regionale Produkte und Aktivitäten vor. Erfahren Sie in der aktuellen Ausgabe, was es mit dem Waldglas oder dem Geheimnis regionalen Kochens auf sich hat, wie es um den Wasserspeicher im Südschwarzwald steht, wo Sie mit den Rad-Guides oder Naturpark-Führerinnen und -Führern auf Tour gehen können und was sich hinter den „Naturpark-Bounds“ verbirgt. Darüber hinaus steht 2022 das 50-jährige Jubiläum des ältesten Naturparks in Baden-Württemberg an: Einblicke in die Gründung des Naturparks Schönbuch und einige der unzähligen Projekte warten im Magazin *#Naturpark* auf die Lesenden.

„Naturparke sind faszinierende Regionen, in denen Menschen leben, arbeiten und ihre Freizeit oder den Urlaub verbringen. Gemeinsam mit den Naturpark-Geschäftsstellen gestalten die Menschen vor Ort ihre Region, das Magazin erzählt diese Geschichten eindrucksvoll.“, so Landrätin Marion Dammann, Sprecherin der AG Naturparke Baden-Württemberg. Sie verrät ebenfalls: „Mit dieser Ausgabe geht das Magazin *#Naturpark* bereits ins vierte Jahr und eines ist sicher: Uns gehen die Themen auch für die nächsten Ausgaben nicht aus! Die Projektanzahl und -vielfalt in den Naturparken Baden-Württembergs ist immens und wird, dank der engagierten Partner vor Ort und der finanziellen Unterstützung durch das Land Baden-Württemberg, kontinuierlich größer.“

Die Handlungsfelder der Naturparke Baden-Württembergs – Naturschutz und Landschaftspflege, Erholung und nachhaltiger Tourismus, Bildung für nachhaltige Entwicklung und nachhaltige Regionalentwicklung – werden durch die im Magazin gezeigten Projekte erlebbar. Mit konkreten Ausflugstipps wie der Burgenlandschaft oder den Naturpark-Bounds laden die Naturparke herzlich zum Erkunden und Erleben ein. Die Naturpark-Gästeführerinnen und -Gästeführer bieten dafür verschiedenste Angebote an.

Wie schön die Naturparke und ihre Ausblicke sind und wo genau es hoch hinaus geht, zeigt die neue Auflage der Pocket-Broschüre „Die schönsten Ausblicke“. Sieben – im wahrsten Sinne des Wortes – Höhepunkte aus den sieben Naturparken werden darin vorgestellt. Die Ausblicke vom Tscheltik-Turm im Naturpark Neckartal-Odenwald, Eselsburgturm im Stromberg-Heuchelberg, Altenbergturm im Schwäbisch-Fränkischen Wald, Schönbuch-Turm im Naturpark Schönbuch oder vom Himmelsglück im Schwarzwald Mitte/ Nord sind ebenso atemberaubend wie der Ausblick vom Kandel im Südschwarzwald oder Witthoh in der Oberen Donau. Diese Höhepunkte können Sie bei einer speziellen Wanderung genießen. Ein Rezepttipp der Naturpark-Kochschule für den verpackungsfreien Wandersnack ist ebenso dabei wie Hinweise zum wildtiergerechten Naturerleben.

Die *#Naturpark* und die Pocket-Broschüre wurden mit Mitteln des Landes durch das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg finanziert und ermöglicht. Die Umsetzungen der über 230 Projekte mit rund 3 Millionen Euro in den sieben Naturparken werden mit Mitteln des Landes, der Europäischen Union und der Lotterie Glücksspirale finanziert.

Bestellen können Sie die Ausgaben in allen Naturpark-Geschäftsstellen, direkt unter info@naturparke-bw.de sowie als Download auf den jeweiligen Naturpark-Homepages.

Hintergrund

Die sieben Naturparke in Baden-Württemberg – Neckartal-Odenwald, Stromberg-Heuchelberg, Schwäbisch-Fränkischer Wald, Schwarzwald Mitte/Nord, Südschwarzwald, Obere Donau und Schönbuch – nehmen über 36 % der Landesfläche ein. Als Großschutzgebiete erhalten sie die facettenreichen Kulturlandschaften im Einklang von Menschen, Tieren und Pflanzen. Sie sind Motoren für die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums in Baden-Württemberg. 431 Kommunen in 37 Stadt- und Landkreisen sowie zahlreiche Vereine, Verbände und Ehrenamtliche engagieren sich in den Naturparken und wirken in deren Entscheidungsgremien und Netzwerken mit. Auf diese Weise wird mit allen Interessengruppen die Zukunft der ländlichen Regionen gestaltet. Inhaltliche Schwerpunkte sind die Aufgabenfelder *Naturschutz und Landschaftspflege, Erholung und nachhaltiger Tourismus*, *Bildung für nachhaltige Entwicklung* und *nachhaltige Regionalentwicklung*. Diese Aufgabenfelder wurden 2020 in der gemeinsamen Zukunftsstrategie 2030 festgehalten und in gezielte Projekte überführt. Die sieben Naturparke sind seit 2005 in der AG Naturparke Baden-Württemberg zusammengeschlossen.

Zu den gemeinsamen Aktivitäten der Naturparke Baden-Württembergs gehören Veranstaltungen wie der Markt der Naturparke, der Brunch auf dem Bauernhof, die Naturpark-Vespertouren und Kampagnen wie die Blü-

henden Naturparke. Des Weiteren zählen gemeinsame Veröffentlichungen wie das Magazin *#Naturpark*, eine Jahresbilanz und Pocket-Broschüren zu Freizeitthemen in den Naturparken zum Portfolio.
Die *#Naturpark*, die Pocket-Broschüre, die Zukunftsstrategie 2030 und weitere Informationen zur AG Naturparke Baden-Württembergs sind unter www.naturparke-bw.de abrufbar. Die Druckwerke sind in allen sieben Naturpark-Geschäftsstellen und unter info@naturparke-bw.de kostenlos erhältlich und bestellbar.
Die Naturparke Baden-Württembergs werden unterstützt mit Mitteln des Landes Baden-Württemberg, der Lotterie Glücksspirale und Mitteln der Europäischen Union.
Mehr Informationen finden Sie unter: www.naturparke-bw.de

Die AG Naturparke Baden-Württemberg stellt ihr neues Magazin #Naturpark sowie die Pocket-Broschüre „Die schönsten Aussichten“ vor, mit Naturpark-Minister Peter Hauk MdL, Dr. Achim Brötel, Landrat und Vorsitzender Naturpark Neckartal-Odenwald e. V. (2.von links), Roland Schöttle, Geschäftsführer Naturpark Südschwarzwald e. V. (4.von links) und Paul Siemes, Geschäftsführer Naturpark Neckartal-Odenwald e. V. (1. von links) Foto: © AG Naturparke Baden-Württemberg

Schulnachrichten

Schönbuchschule Grundschule Dettenhausen

40-jähriges Dienstjubiläum Herr Haid

Wir gratulieren Herrn Haid ganz herzlich zu seinem 40-jährigen Dienstjubiläum!
Wir freuen uns über seinen engagierten Einsatz für seine Klasse und die Schulgemeinschaft, das musikalische Treiben in den Chören und seine Gelassenheit! Herzlichen Dank für 40 Jahre Einsatz im Schuldienst des Landes Baden-Württemberg und die Arbeit für viele, viele Schüler/-innen und Eltern!

Foto: Manuela Kircher

Am 13.12.21 konnte Herrn Haid im Kreis des Kollegiums die Jubiläumsurkunde mit der Unterschrift von Herrn Ministerpräsident Kretschmann überreicht werden. Zur Stärkung in bewegten Schulzeiten gab es in der Geschenktüte einige Leckereien.
Manuela Kircher, Rektorin

Oskar-Schwenk-Schule Grund- und Realschule Waldenbuch

Plakat: J. Stark

Kirchliche Mitteilungen

Evangelische Kirche

Evang. Pfarramt, Kirchstraße 10, Tel. 520713, Fax 520715
Pfarrerin Silvia Kreuser und Pfarrer Martin Kreuser.
Das Pfarramtsbüro ist besetzt
Di, 15 - 18 Uhr + Do, Fr 9 - 12 Uhr.
Mehr Infos unter
www.evangelische-kirche-dettenhausen.de

Die Pfarrleute Kreuser sind bis einschließlich Sonntag 23. Januar im Pastoralkolleg.
Vertretung in dringenden Fällen hat Pf. Knöller in Pfrondorf, Tel.: 07071 82127.